



I. Spieltechnische Bestimmungen

- § 1 Meldungen
- § 2 Klasseneinteilungen
- § 3 Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsregelungen, Spielwertung
- § 4 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten, Technische Delegierte und SR Betreuer
- § 5 Werbung, Spielkleidung, Spielbericht, Platzaufbau
- § 6 Sporthallen
- § 7 Anmietung der Sporthallen, Spieltage und Spielzeiten
- § 8 Presse

- § 9 + 10 nicht belegt

II. Jugend

- § 11 Allgemein
- § 11 a Mannschaftsjugendspielgemeinschaften
- § 12 Einheitliche Spielweisen der Jugend

- § 13 - 18 nicht belegt

III. Passwesen

IV. Freundschaftsspiele – Trainingsspiele – Turniere

- § 19 Genehmigung
- § 20 Durchführung

V. Finanzielle Bestimmungen

- § 21 Einnahmen, Abgaben, Eintrittspreise, sonstige Kosten

VI. Rechtliche Bestimmungen

- § 22 Allgemeine Rechtsgrundsätze
- § 23 Betroffene
- § 24 Rechtsinstanzen
- § 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen
- § 26 Gebühren und Auslagenvorschüsse
- § 27 Kostenrechtliche Bestimmungen
- § 28 Vollstreckung
- § 29 – 30 nicht belegt
- § 31 Änderungen wegen COVID-19
- § 32 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände

Änderungen

§ 3 21.05.2022

Alle Spiele werden nach den Ordnungen des DHB und HVR in Verbindung mit den vom DHB herausgegebenen Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und den folgenden Durchführungsbestimmungen ausgetragen.

Im Bereich des HVR werden die nach § 87 Abs. 2, Satz 1 SpO/DHB möglichen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-Outs und der Anzahl der Spieler nicht angewandt.

Für die Jugendqualifikationen gelten die aktuellen Q-Dfb/HVR in Verbindung mit den Ordnungen und Bestimmungen des HVR.

Alle Personen die einen Ausweis für die Spielrunde benötigen, müssen im Verbandsdatenprogramm angemeldet und ein aktuelles Passbild hinterlegt haben.

Ohne diese Anmeldung kann kein Ausweis erstellt werden. Beachte die Bestimmungen und Vorgaben zu den Verbandsdatenprogrammen (Phönix, PassOnline, Siebenmeter, SpielberichtOnline).

I. Spieltechnische Bestimmungen

§ 1 Meldungen

(1) a) Vor Beginn jeder Meisterschaftsrunde haben die Vereine ihre Meldung, spätestens zum 31.03. eines Jahres abzugeben. **Diese Meldung (HVR, OL, JBLH) erfolgt online unter <https://meinh4a.handball4all.de> und gilt nur mit digitaler Bestätigung. Beachte veröffentlichte Anleitung.**

aa) Diejenigen Vereine, die an der OL teilnehmen möchten, müssen den ausgefüllten RPS-Jugendoberliga-Meldebogen (von der Homepage der OL) ausgefüllt bis zum 31.03. eines Jahres der HVR-GS vorlegen.

Nach der Oberliga-Qualifizierung übernimmt der HVR den Versand der Meldebögen und die finale Meldung an die Oberliga-GS.

Es gelten zusätzlich die Bestimmungen und Anmeldebedingungen der **Oberliga und JBLH**.

bb) Für die Meldung/Teilnahme an der JBLH / OL müssen die Mannschaften der betreffenden Altersklasse mindestens an den Jugend-Rheinhessenligen A-B-C bzw. höchsten D-Jugend-Staffel in der laufenden Saison teilgenommen haben.

Bei neu gegründeten MJSG/SG muss einer der beteiligten Stammvereine ebenfalls die Voraussetzungen aus Ziffer 1 bb) erster Absatz in der abgelaufenen Saison erfüllt haben.

cc) Dem HVR steht gemäß Dfb OL/RPS eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Gemeldete Mannschaften bis zum Erreichen des Kontingents sind in der Oberliga gesetzt.

Melden mehr Mannschaften als dem HVR Plätze zustehen, werden diese gemäß Q-Dfb ausgespielt.

b) Falls wegen geringer Mannschaftsmeldungen in den Jugend-RHL und -KK eine Zusammenlegung unumgänglich ist, entfällt für diese Staffel ausnahmsweise die Meldezahl der neutralen SR gemäß § 4 (4a), unberührt bleibt davon, dass neutrale SR angesetzt werden.

c) Meldeschluss für die Trikotfarben aller Mannschaften ist der 31.08. Nach dem Meldeschluss ist eine kostenfreie Änderung der Trikotfarbe nicht mehr möglich. Verstöße werden gemäß § 32 (18) geahndet.

d) Alle Spielbelegungsplaner bis zum 31.05. und alle Ansprechpersonen der Mannschaften (Trainer, Übungsleiter) sind bis zum 31.07. eines Jahres im Verbandsdatenprogramm Phönix einzupflegen. Von der Ansprechperson muss mindestens eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse im PersonenAccount freigegeben sein. Verstöße werden gemäß § 32 (19) geahndet.

Alle im Verlauf der Runde eintretenden Änderungen sind dem HVR unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vom Verein / der betreffenden Person im Verbandsdatenprogramm einzupflegen.

e) Alle erforderlichen Meldungen aus den Ziffern c+d werden online in Siebenmeter analog Mannschaftsmeldung durchgeführt. <https://meinh4a.handball4all.de>

- (2) Nehmen Vereine mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Klassen am Spielbetrieb teil, dürfen sie nur eine Mannschaft als ihre Erste bezeichnen, alle anderen Mannschaften werden durchnummeriert.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, mit den gemeldeten Mannschaften an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen.
- (4) Für teilnahmeberechtigte Mannschaften in einer Bundesliga, 3. Liga und Oberliga gelten deren Meldetermine, Meldebögen und Bestimmungen.
- (5) Gemäß § 4 (4) SpO/DHB gilt im HVR: Spielgemeinschaften können bis zum 01.07. eines Jahres beantragt werden. Für Jugendspielgemeinschaften, die zur Bundesliga/Oberliga melden gilt als Antragsfrist deren Meldeschluss.

§ 2 Klasseneinteilungen

- (1) Die Klasseneinteilung erfolgt nach den Abschlusstabellen der abgelaufenen Hallenrunde unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelungen, und der eingegangenen Mannschaftsmeldungen.
- (2) Es wird grundsätzlich innerhalb des HVR in folgenden Erwachsenenklassen gespielt:

<u>Männer:</u>		<u>Frauen:</u>	
Rheinhessenliga	12er Staffel	Rheinhessenliga	nach Meldung max. 12er Staffel.
Verbandsliga	12er Staffel		
Kreisliga	nach Meldung	Kreisliga	nach Meldung
Kreisklassen	nach Meldung	Kreisklassen	nach Meldung

- (3) Bei den Jugendlichen innerhalb des HVR wird nach Meldung in folgenden Klassen gespielt:
A – C - Jugend Rheinhessenliga bzw. Kreisklasse, wobei die höchsten Jugendspielklassen als Rheinhessenligen bezeichnet werden. Alle anderen Jugendklassen werden nach den Meldungen der Vereine über die Leistungsstärke in Gruppen eingeteilt. Je nach Stand der Meldungen und der daraus resultierenden Gruppenstärke hält sich die Technische Kommission die Möglichkeit offen ein Final Four auszuspielen.
Alle Mannschaften der D/E-Jugend werden gemäß Meldung in eine Staffel 1 bzw. **geographisch eingeteilt**.
Weitere Jugendspielgruppen werden von den Vereinsjugendleitern in deren Sitzung grundsätzlich eingeteilt. Sollte es dort zu keiner Einigung kommen, werden die Teilnehmer für die betreffenden Gruppen ausgelost.
Sämtliche Spieltermine (Saisonkalender) werden von den Ausschüssen festgelegt und sind verbindlich. Einsprüche sind gemäß § 34 (1) RO/DHB unzulässig.
- (4) Die Leitung und Einteilung der Spielklassen im HVR obliegen der Technischen Kommission. Für die Abwicklung der Spiele können durch die Technische Kommission Spielleitende Stellen (Staffelleiter) eingesetzt werden.
- (5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich der untersten Klasse zugeteilt. In besonderen Fällen, die beispielsweise durch Auflösung eines Vereines oder einer Handballabteilung entstehen, entscheidet die Technische Kommission mit Zustimmung des Präsidiums über deren Einteilung.

§ 3 Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsregelungen, Spielwertung

- (1) Rheinhessenmeister sind die Meister der jeweils höchsten Spielklasse einer Altersklasse im HVR (gilt nicht für E+F-Jugend)
- (2) Grundsätzlich vertreten die Rheinhessenmeister der Jugend den HVR bei weiterführenden Spielen. Verstöße werden gemäß § 32 (4) geahndet.
- (3) Auf- und Abstiegsregelungen: Es gelten die Bestimmungen des § 40 SpO/DHB. Gemäß § 40 (5) SpO/DHB gilt der § 40 (3) SpO/DHB nicht. In den Erwachsenen-Spielklassen kann es je nach Mannschaftsmeldungen zu mehreren Auf- bzw. Absteigern kommen, um die entsprechenden Klassen aufzufüllen bzw. neue zu bilden.
- (4) Das Zurückziehen von Mannschaften durch die Vereine ist möglich. Bei Jugendmannschaften kann grundsätzlich immer nur diejenige Mannschaft, die in der untersten Gruppe spielt, abgemeldet werden. Beachte § 21 (5). Verstöße werden gemäß § 25 (1.14) RO/DHB geahndet. Die abgemeldete Mannschaft gilt grundsätzlich als erster Absteiger (Beachte § 40 (4) SpO/DHB) und wird bei Neumeldung in der untersten Klasse eingeteilt.
- (5) Gemäß § 52 (3) SpO/DHB bestimmt die Technische Kommission die Sieger, Auf- oder Absteiger im Sinne des § 52 (1) SpO/DHB.
- (6) In der Regel ist der Meister einer Klasse verpflichtet in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen. Sofern kein automatischer Aufstieg vorgesehen ist, ist er zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen verpflichtet. Verstöße werden gemäß § 32 (4) geahndet. Eine Ausnahme bildet der Meister der Rheinhessenliga, dieser darf innerhalb zwei aufeinanderfolgender Spielzeiten einmal verzichten.
- (7) Verzichtet bis einschließlich 31.05. eines Jahres der Meister auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen (Beachte Ausnahme (6)), bzw. nimmt eine Mannschaft gemäß § 40 (2) SpO ihr Spielrecht nicht wahr, wird diese Mannschaft in die unterste Klasse versetzt. Nimmt der betroffene Verein mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Klassen am Spielbetrieb teil, tritt die betreffende Mannschaft an die Stelle der nachrangig platzierten bzw. nächst niederklassigeren Mannschaft. Verstöße werden gemäß § 32 (2) geahndet.
- (8) (a) Kann ein Meister einer **Frauen-Klasse** nicht aufsteigen, weil sich schon zwei Mannschaften des Vereins in dieser Klasse befinden, oder aus anderen Gründen, kann der Tabellenzweite aufsteigen. **Frauenmannschaften können auf den Aufstieg verzichten, wenn sich schon eine Mannschaft in der nächsthöheren Spielklasse befindet.**

(b) Kann ein Meister einer **Männer-Klasse** nicht aufsteigen, weil sich eine weitere Mannschaft des Vereins in dieser Klasse befindet, oder aus anderen Gründen, kann der Tabellenzweite aufsteigen.
- (9) Die Zahl der Absteiger aus einer Klasse ist abhängig von der Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse und den aufstiegsberechtigten Mannschaften aus der unteren Klasse. Der Tabellenletzte gilt grundsätzlich als Absteiger. Wird durch Zwangsabsteiger, Aufstiegsverzichtete, und dergleichen eine für die höhere Klasse festgelegte Mannschaftszahl nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Klasse entsprechend. Eine Ausnahme davon bildet der Tabellenletzte, der nur in der Klasse bleiben kann, wenn der Tabellenzweite aus der unteren Klasse schon aufgestiegen bzw. der Tabellendritte aus der unteren Klasse nach § 40 SpO/DHB am Aufstieg gehindert ist. Ansonsten werden Entscheidungsspiele zwischen dem Tabellenletzten und dem Tabellendritten der unteren Klasse gemäß § 44 SpO/DHB von der Spielleitende Stelle der oberen Spielklasse angesetzt.

Sollte eine Mannschaft abgemeldet werden, und es dadurch keinen sportlichen Absteiger gibt, muss der letzte der Abschlusstabelle, Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB mit dem Tabellenzweiten bzw. Tabellendritten der unteren Spielklasse austragen.
Die Spiele entfallen, wenn die entsprechende Mannschaft schon aufgestiegen, am Aufstieg gehindert oder der Letzte der Abschlusstabelle schon abgestiegen ist bzw. wenn die entsprechende Mannschaft der unteren Spielklasse auf die Entscheidungsspiele verzichtet. Der § 3 (7) wird in diesen Fällen nicht angewandt.

- (10) (a) Steigt eine **Frauen-Mannschaft** in eine Spielklasse ab, in der schon zwei Mannschaften des gleichen Vereins spielen, muss die nachrangig platzierte Mannschaft in die nächstniedrigere Klasse absteigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die untere Mannschaft die Berechtigung zum Aufstieg erworben haben sollte. Nur in der untersten Spielklasse ist es erlaubt mit mehr als zwei Mannschaften des gleichen Vereins zu spielen.
- (b) Steigt eine **Männer-Mannschaft** in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des gleichen Vereins spielt, so muss diese in die nächstniedrigere Klasse absteigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die untere Mannschaft die Berechtigung zum Aufstieg erworben haben sollte. Nur in der untersten Spielklasse ist es erlaubt mit mehreren Mannschaften des gleichen Vereins zu spielen.
- (11) Nach Abschluss der Spielrunde sind Einsprüche gegen die Richtigkeit, der im Spielplan veröffentlichten, Abschlusstabellen nur innerhalb von 14 Tagen möglich.
- (12) Den Meistern und Staffelsiegern aller HVR-Spielklassen wird vom HVR eine Urkunde überreicht. Ausnahme E+F-Jugend.
Bei der Verleihung der Meisterschaftsmedaillen an Mannschaften der M-RHL und F-RHL wird die Höchstzahl auf 25 beschränkt.
- (13) Die Vereine sind verpflichtet zu allen Pflichtspielen rechtzeitig anzureisen. Die Anreise im privaten PKW erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Verspätetes Antreten oder Nichtantreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird nicht mit Punktabzug bestraft.
Das Spiel wird neu angesetzt, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle (Polizei, DB, Öffentlicher Nahverkehr) bestätigt wird.
- Bei witterungsbedingten Anfragen einer Gastmannschaft (z.B. Glatteis, Blitzeis) am Spieltag können grundsätzlich die Spiele abgesetzt werden. Der Nachweis darüber muss bei den Erwachsenenmannschaften die Polizei oder Autobahnmeisterei bestätigen. Bei Jugendmannschaften genügt ein Nachweis aus dem Internet (z.B. www.wetter.de).
- Der Nachweis ist innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen bei der Spielleitenden Stelle einzureichen.
- Bei Nichteinhalten der Frist wird das Spiel als verloren gewertet.
- Neutermminierung erfolgt nach § 7 (6).
- Angefallene Ausgaben des Heimvereines werden nicht erstattet.
- Die Entscheidung über verschuldetes bzw. unverschuldetes Nichtantreten bzw. verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Verstöße werden gemäß § 25 (1.1) RO/DHB geahndet.
- (14) Ausnahme zu § 42 (4) SpO/DHB: Werden Mannschaften Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, ist dieser Punktabzug nach deren Veröffentlichung auch im Spielplan einzutragen.

§ 4 Schiedsrichter, Zeitnehmer u. Sekretäre, Spielaufsicht, Technische Delegierte und SR-Betreuer

Gemäß § 76 SpO/DHB in Verbindung mit der SRO/DHB, sowie der SRO/HVR und den E-Dfb/HVR wird für den Spielbetrieb im HVR folgendes festgelegt:

- (1) Die Rheinhessenliga und Verbandsliga Männer sowie die Rheinhessenliga Frauen werden grundsätzlich von Schiedsrichtergespannen geleitet.
Alle übrigen Spiele mit Ausnahme (2) werden grundsätzlich von einem neutralen Schiedsrichter geleitet.
In den höchsten Ligen der Jugend können auch Junggespanne (unter 18 Jahre) eingesetzt werden.
- (2) Die Spiele der Jugendklassen A+B+C unterhalb der höchsten Liga bzw. der Spielklassen D+E müssen von Schiedsrichtern geleitet werden. Diese Schiedsrichter werden vom Heimverein eingeteilt.
Die Spiele der M-BK / F-AK können von SR oder Sportfreunden geleitet und müssen im SpielberichtOnline eingetragen werden.
- (3) a) Gemäß § 77 SpO/DHB gilt: Bei allen Spielen müssen die Mannschaften bei fehlendem Schiedsrichter das Spiel auch unter der Leitung einer Person (Spielleiter) die einem Verein im Bereich des DHB angehört, austragen.
Ansonsten wird das Spiel für den Verweigernden als verloren gewertet.

Ist ein offizieller SR nicht zum Spiel erschienen und es wird vom Heimverein ein SR mit gültiger Lizenz gestellt, kann dieser die Spielaufwandsentschädigung ohne Fahrtkosten abrechnen.
Diese Kosten werden in den SR Kostenausgleich aufgenommen.
Solche Spiele werden auf sein Kontingent gemäß § 10 (1) E-Dfb angerechnet.

b) Der Heimverein ist (beim Ausbleiben der SR und in der Ligen M-BK und F-AK) für die Stellung eines Spielleiters und für das Hochladen des Spielberichtes verantwortlich.
Ein anwesender geprüfter SR muss dem Spielleiter vorgezogen werden.
Sollten mehrere Personen als Spielleiter fungieren wollen, gilt das Los.

c) Sollte der angesetzte SR bis 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin nicht anwesend sein, ist der Heimverein verpflichtet nach § 77 SpO/DHB für Ersatz zu sorgen. Erscheint der angesetzte SR bevor das Spiel angepfiffen wurde, können sich die beteiligten Vereine trotzdem auf den ursprünglich angesetzten SR einigen.
Er ist in jedem Fall einer Person, die einem Verein im Bereich des DHB angehört (§ 4 (3) a)) vorzuziehen.
- (4) a) Die Durchführung eines geregelten Spielbetriebes setzt voraus, dass dem Verband genügend Schiedsrichter während der Saison zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sind die Vereine verpflichtet, die geforderte Zahl an einsatzfähigen SR bereitzustellen. Jeder Verein muss für jede am ersten Spieltag teilnehmende Erwachsenenmannschaft in einer Bundesliga, 3. Liga oder Oberliga sowie in der Rheinhessenliga Männer, Verbandsliga Männer je zwei und in allen anderen Spielklassen in Rheinhessen und Jugend-Bundesligen/-Oberligen je einen einsatzfähigen Schiedsrichter bereitstellen.
Beachte § 1 (1b).

b) Dies gilt nicht für Spielklassen, die grundsätzlich vom Heimverein eingeteilt werden.

c) Bei Nichterreichen der Gesamtzahl nach § 4 (4 a) aller einsatzfähigen SR wird gemäß § 3 (1h) RO/DHB das Vergehen mit 2 Punkten Abzug geahndet.

Sinkt die Anzahl der einsatzfähigen SR unter 50% der nach § 4 (4 a) benötigten SR, wird dies mit einem Abzug von zwei weiteren Punkten geahndet.

Alle Minuspunkte des Vereines werden auf die neue Saison aufgerechnet. Beachte § 4 (5).
Nehmen an der nächsten Saison Männer- und Frauenmannschaften teil, werden die Minuspunkte auf die teilnehmenden Mannschaften in den jeweils höchsten Ligen im HVR aufgeteilt.

Sollten in der gleichen Liga zwei Mannschaften spielen, werden dort die Punkte grundsätzlich aufgeteilt bzw. bei einer ungeraden Zahl, wird der Mannschaft mit der niedrigeren Mannschaftszahl (abwärts gezählt) dieser Minuspunkt auferlegt.
- d) Übergeordnete SR, Neutrale Zeitnehmer/Sekretäre und SR-Beobachter zählen zum Ist.
Pro Person kann nur eine Funktion angerechnet werden.
- e) Der SR-Ausschuss muss mindestens **einen** Neulings-Lehrgang für die SR-Ausbildung anbieten.

- (5) Sinkt der Istbestand der SR (Ziffer 4) eines Vereins bis Ende der Spielsaison (§ 9 SpO/DHB) unter das Soll, kann dies gemäß § 32 (3) mit 75,00 € pro fehlendem SR geahndet werden. Beachte § 4 (4c). Etwaige Überschüsse werden dem SR-Ausschuss für Maßnahmen im SR-Bereich zur Verfügung gestellt.
- (6) Benötigte Schiedsrichter einer SG / MJSG werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen gestellt. Bei fehlendem SR gemäß § 4 (3 und 4) wird die Gestellung des SR-Solls dem erstgenannten Verein auferlegt. Das SR-Defizit kann vom Partnerverein auf Antrag beim VP Spieltechnik bis zum letzten Spieltag ausgeglichen werden.
- (7) Gemäß § 80 SpO/DHB kann eine Spielaufsicht eingesetzt werden.
Gemäß § 80 a SpO/DHB kann ein Technischer Delegierter eingesetzt werden.
Gemäß § 3 (4) E-Dfb/HVR werden SR-Betreuer zur Förderung und Unterstützung von Neulings-SR eingesetzt. Laufzeit zunächst für 2 Jahre als Pilotprojekt.
- (8) Zusätzlich zum § 79 SpO/DHB wird gemäß § 79 (1) SpO/DHB für alle Zeitnehmer/Sekretäre die Ziffer 9 – 12 in Verbindung mit den E-Dfb/HVR festgelegt.
- (9) a) Alle Spielklassen, die grundsätzlich mit Gespanschiedsrichter oder Einzelschiedsrichter besetzt werden, werden mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt, Der Heimverein stellt grundsätzlich Zeitnehmer und Sekretär. Sollte ein Gastverein einen Sekretär stellen wollen, ist dies 7 Tage vor dem Spiel dem Heimverein und der Spielleitende Stelle mitzuteilen. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein die Zeitmessanlage zu bedienen. Die beiden eingesetzten Zeitnehmer/Sekretär müssen eine gültige Lizenz des HVR besitzen.
Dies gilt auch für alle Erwachsenenstaffeln, in der die SR grundsätzlich vom Heimverein eingeteilt werden.
- b) Für den Jugend-Kreisklassen-Bereich wird zusätzlich zu Ziffer 9a nachfolgendes festgelegt:
Die Jugend-Spielklassen A + B werden mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt.
Die Jugend-Spielklassen C + D werden mit Sekretär besetzt.
Der Einsatz eines Zeitnehmers und die Verwendung einer Zeitmessanlage bleiben untersagt.
Die Jugend-Spielklassen E bis F werden ohne Zeitnehmer und Sekretär besetzt.
Der Einsatz eines Sekretärs und Zeitnehmers sowie die Verwendung einer Zeitmessanlage bleiben untersagt.
Verstöße werden gemäß § 32 (9) bzw. § 14 (1.15) E-Dfb geahndet.
- c) Gemäß § 87 (2) SpO gilt im HVR: Ein TEAM-TIME-OUT kann nur in den Spielklassen beantragt werden, die grundsätzlich mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt werden.
- (10) Bei Entscheidungsspielen nach § 44 SpO/DHB werden neutrale Zeitnehmer/Sekretäre eingesetzt (Ausnahme: D-Jugend und jünger).
- (11) Sofern die von beiden Mannschaften einsehbare Zeitmessanlage nicht auch für die gleichzeitige Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft mit den entsprechenden Trikotnummern der fehlbaren Spieler eingerichtet ist, trägt der Zeitnehmer die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers auf einen Zettel ein (auch wenn aufgrund des nahen Spielendes keine Ergänzung mehr möglich ist), der für beide Mannschaften deutlich sichtbar über eine entsprechende Vorrichtung (Λ = Reiter) auf dem Zeitnehmertisch auf der Seite des fehlbaren Spielers bzw. seiner Mannschaft aufgestellt wird. Beide Möglichkeiten (Zeitmessanlage und allgemein einsehbarer Zettel) dürfen nicht parallel oder wechselnd verwendet werden.
Die Verwendung einer öffentlichen Zeitmessanlage ist nur dann gestattet, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus durch den Zeitnehmer zu bedienen ist. Ansonsten bedient sich der Zeitnehmer einer Tisch- oder Hand-Additionsstoppuhr.
Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.

- (12) a) Zeitnehmer/Sekretär ist, wer einen gültigen Ausweis mit Passbild besitzt. Schiedsrichter können ebenfalls als Zeitnehmer/Sekretär fungieren, soweit sie an einem Neulings-Lehrgang für Zeitnehmer/Sekretär teilgenommen haben.
Jeder als Zeitnehmer/Sekretär eingesetzte, hat sich vor dem Spiel in den SBO einzutragen und seinen Ausweis den SR unaufgefordert vorzulegen. Verstöße werden gemäß § 14 (1.15) E-Dfb geahndet.
- b) Sollten SR bzw. Zeitnehmer/Sekretäre aus anderen Landesverbänden, die mit dem SpielberichtOnline arbeiten in Rheinhessen als Zeitnehmer/Sekretär eingesetzt werden, muss der Verein dies dem HVR vor dem ersten Einsatz mitteilen und den gültigen SR Ausweis als leserliche Kopie beifügen. Erst nach Genehmigung durch den VP Spieltechnik kann ein Einsatz erfolgen.
Diesem ZN/S wird von der GS-HVR ein neuer HVR-ZN/S-Ausweis mit dem Gültigkeitsdatum des anderen LV, ausgestellt. Ansonsten gilt Ziffer 12 a).

(13) ZN/S die nachweislich in den letzten 2 Jahren keinen Einsatz wahrgenommen haben, verlieren grundsätzlich ihre Lizenz.

(14) Bei den Erwachsenenmannschaften M-RHL hat der Heimverein sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und binnen 72 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Sportlounge.tv hochgeladen werden (Das Spiel muss in kompletter Länge und Spieler/Ereignisse erkennbar zur Verfügung stehen).

Es gelten die veröffentlichten Richtlinien.

Weiterhin sind die aufzuzeichnenden Spiele mit dem SBO zu verknüpfen.

Das Schneiden oder andere Veränderungen an den Filmen sind verboten und werden geahndet.

Videoaufzeichnungen unterliegen einheitlichen Vorgaben. Die Vereine sind verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten, wiederholte Verstöße (ab dem 2. Mal) werden geahndet.

Vorgabe:

- ❖ Kameraführung folgt dem Spielgeschehen (i.A. wo der Ball ist) kein Wegschwenken bei Verletzungen
- ❖ TTO wird komplett mit aufgezeichnet
- ❖ Verletzungen, soweit sie nicht länger als 5 min Behandlungspause erfordern, werden komplett mit aufgezeichnet
- ❖ Anhalten der Kamera zu Halbzeit und Spielende jeweils erst ca. 30 Sekunden nach dem entsprechenden Signal und soweit keine Unruhen / besondere Ereignisse auf der Spielfläche passieren
- ❖ Synchronisation (Beginn HZ 1 und Beginn HZ 2),

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße gemäß § 32 (20) geahndet werden.

Die Kosten für Sportlounge.tv werden den Vereinen vor der Saison von der GS in Rechnung gestellt und abgebucht. Die Kosten für die SR / Funktionäre übernimmt der Verband.

(15) Die gültigen Ausweise der Schiedsrichter berechtigen

- a) zum freien Eintritt (Stehplatz) für alle Meisterschaftsspiele, die vom HVR veranstaltet werden.
- b) zum ermäßigten Eintritt (wie Mitglieder bzw. Jugendliche) für alle Spiele (Oberliga und höher) die von Vereinen des HVR veranstaltet werden.

§ 5 Werbung, Spielkleidung, Spielbericht, Platzaufbau,

- (1) Unter Beachtung der Werberichtlinien des HVR können Vereine und Schiedsrichter auf Spiel- und Trainingskleidung ohne Anmeldung Werbung betreiben.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, sofern der Heimverein in der gemeldeten und veröffentlichten Spielkleidung antritt. Dies gilt nicht, wenn einer der beiden Vereine in der Spielkleidungsfarbe „Schwarz“ antritt. Diese Farbe ist gemäß IHF Regel 17:13 den SR vorbehalten. In jedem Fall ist diese Mannschaft verantwortlich, dass das Spiel ausgetragen werden kann. Beachte § 1 (1c). Verstöße werden gemäß § 32 (16) geahndet.

Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen kann. Darüber hinaus hat jede Mannschaft grundsätzlich ein Überziehleibchen in der Farbe des Torhüter-Trikots mitzuführen. Bei Verstößen wird das Vergehen gemäß § 32 (16) geahndet.

- (3) Es wird in allen Spielklassen der SpielberichtOnline (SBO) zwingend verwendet. Es gelten die Bestimmungen für die Benutzung des SpielberichtOnline.
 - a) Zusätzlich zu dem Handbuch SpielberichtOnline gilt:
In allen Spielklassen mit Einsatz eines Sekretärs muss eine ständige Internetverbindung vorhanden sein.

Der Heimverein stellt Laptop mit seinen hochgeladenen Spieldaten dem Gast rechtzeitig zur Verfügung und hat dafür zu sorgen, dass der elektronische Spielbericht von beiden Mannschaften ausgefüllt und spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter ausgehändigt wird. Aus versicherungstechnischen Gründen ist der Heimverein für den Transport des Rechners in die SR-Kabine und wieder auf den Zeitnehmer/Sekretär-Tisch verantwortlich.

Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.

Spielberechtigungen sind in Papierform oder über IDOnline für alle Spieler, die nicht über den SpielberichtOnline geladen werden können, bereitzustellen und nachzuweisen. Beachte Abschnitt III Passwesen.

- b) Der Heimverein ist verpflichtet dem SR eine Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsrichter ist nach dem Schließen des SpielberichtOnline (PIN-Eingabe) für das Hochladen des Spieles verantwortlich. Verstöße werden gemäß § 14 (1.10) E-Dfb/HVR geahndet.
- c) Sollte der Heimverein nach dem Spiel keine Internetverbindung zur Verfügung stellen, wird das Hochladen des Spieles ihm übertragen. Der SR muss die Nichtgestellung der Internetverbindung dem SR-Einteiler schriftlich mitteilen. Erst mit dieser Meldung ist er aus der Verantwortung. Das Hochladen durch den Verein hat innerhalb von 2 Stunden nach dem Spiel zu erfolgen. Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.

Muss aus irgendwelchen Gründen auf einen Spielbericht in Papierform zurückgegriffen werden, gelten die Bestimmungen des SpielberichtOnline incl. der §§ in den Dfb/HVR analog.

Zusätzlich gelten die folgenden Ziffern 3d) - 3h):

- d) Der Heimverein informiert vor Spielbeginn die Spielleitende Stelle, stellt das Spielberichtsformular, einen Freiumschatz mit der Anschrift der Spielleitenden Stelle und hat dafür zu sorgen, dass der Spielbericht von beiden Mannschaften ausgefüllt und spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn zusammen mit den Nachweisen einer Spielberechtigung beider Mannschaften dem Schiedsrichter ausgehändigt wird. Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.
- e) Bei Nichtbeachtung der Gestellung eines frankierten Freiumschatzes sind die Schiedsrichter berechtigt eine Pauschale in Höhe 2,00 € zu erheben. Sie sind verpflichtet, die Nichtvorlage im Spielbericht zu vermerken. Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.
- f) Der Spielbericht ist vom SR bzw. beim Ausbleiben des SR vom Heimverein spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag an die Spielleitende Stelle zu senden. Verstöße werden gemäß § 25 (1.9) RO/DHB geahndet.
- g) Alle anwesenden Spieler sind im Spielbericht aufsteigend nach der Trikotnummer einzutragen. Alle Passnummern sind analog, wie auf dem Nachweis vermerkt, einzutragen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.17) RO/DHB geahndet.
- h) Spielergebnisse sind zwingend bis 2 Stunden nach dem Spiel der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Verstöße werden gemäß § 32 (14) geahndet.

- (4) Der Heimverein ist, soweit in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht schon ausdrücklich festgelegt, weiterhin verpflichtet dem Gastverein und den Schiedsrichtern Umkleide- und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Für den/die SR müssen im Umkleideraum oder in einem separaten Raum ein Tisch und zwei Sitzmöglichkeiten (zählt zum Platzaufbau) bereitgestellt werden. Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.

(5 + 6) nicht belegt

- (7) Bei allen Spielen unter der Leitung von Gespanschiedsrichtern bzw. bei Einzelschiedsrichtern in den Ligen, die grundsätzlich mit Gespanschiedsrichtern besetzt werden, findet 30 Minuten vor Spielbeginn eine Technische Besprechung zwischen Schiedsrichtern und Vertretern von Heim- und Gastverein statt. Verstöße werden gemäß § 32 (10) geahndet.
- (8) a) Die angesetzten Zeitnehmer und Sekretäre haben sich spätestens 15 Minuten, vor dem Spiel unaufgefordert bei den SR anzumelden. Sollte der Zeitpunkt verstrichen sein, haben die SR das Recht, die fehlbare Person nicht mehr zuzulassen und dies im Spielbericht zu vermerken. Verstöße werden gemäß § 25 (1.13) RO/DHB geahndet. Die Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, nach dem Spiel mit dem/den SR in die SR-Kabine zu gehen und sind erst nach der PIN-Eingabe aller Beteiligten von ihren Aufgaben entbunden.
- b) Sollten Zeitnehmer/Sekretär während ihrer Ausübung im Spiel begründet ihres Amtes enthoben werden, ist dies gemäß § 14 (1.13) E-Dfb/HVR zu ahnden.
- c) Die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter haben spätestens 15 Minuten nach dem Spiel die Kenntnisnahme der im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des SR zu bestätigen. (elektronische/digitale/eigenhändige Unterschrift). Danach ist der Schiedsrichter berechtigt den Spielbericht mit dem Vermerk warum keine Bestätigung erfolgte, abzuschließen. Sollte einer der Mannschaften keine PIN zur Verfügung haben, wird dies ebenfalls als Verstoß gegen die Bestimmungen SBO gewertet. Verstöße werden gemäß § 32 (17) geahndet.

§ 6 Sporthallen

- (1) Die Benutzungsordnungen für die jeweiligen Hallen sind zu beachten.
- (2) Spieltechnische Folgen durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Hallenträger sind nach der RO/DHB zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann der schuldhafte Verein aus der Hallenrunde ausgeschlossen werden.
- (3) Im Falle einer Haftmittelerlaubnis ist dies auf dem Meldebogen zu vermerken. Haftmittelbenutzung ist für Jugend-E und darunter nicht erlaubt. Die Genehmigung wird den Mannschaften auf der Homepage des HVR bekanntgegeben und ist verbindlich. Weiterhin erhält der Gast das Haftmittel in ausreichender Menge (in deren Auswechselbereich) zur Verfügung gestellt, ansonsten darf der Gast sein Haftmittel benutzen. Verstöße werden gemäß § 32 (5) geahndet. Eventuell anfallende Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten sind bei einem Verstoß gegen das Haftmittelverbot dem schuldhaften Verein anzulasten. Haftmitteldepots an den Händen bzw. Handgelenken sind gemäß IHF Regel 4:9 in Verbindung mit den Interpretationen Seite 81 Regelheft generell verboten. Verstöße werden gemäß § 32 (5) geahndet.

Sollte wegen der Benutzung von Haftmittel trotz Erlaubnis das Spiel nicht zu Ende gespielt werden können, wird das Spiel für den Verursacher des Spielabbruchs (der Heimverein haftet für den Hallenwart oder andere Personen) als verloren gewertet.

Siehe § 50 (1e) SpO/DHB in Verbindung mit § 19 (1e) RO/DHB.

- (4) Der Heimverein ist für den Ordnungsdienst auf dem Platz bzw. der Halle verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er genügend als solche gekennzeichneten Ordner einzuteilen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.8) RO/DHB geahndet. Er hat vor, während und nach dem Spiel für ausreichenden Schutz der Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, sonstigen Offiziellen und Zuschauer zu sorgen. Für die Ausschreitungen der Zuschauer haftet der Heimverein. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen untersagt ist, von der Sportstätte fernzuhalten. Verstöße werden gemäß §§ 25 (1.3) bzw. 25 (2) RO/DHB geahndet.

Der Heimverein ist verpflichtet, mindestens eine nicht am Spiel beteiligte Person (Mindestalter 12 Jahre) abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens (Feuchtigkeit beseitigen, auch während des laufenden Spieles) verantwortlich ist. Weiterhin hat er gemäß IHF Regel 3:3, zwei regelgerechte Bälle zu stellen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.

- (5) In Abweichung zur IHF Regel 1 sind Sporthallen mit den Maßen 18 x 36 m für folgende Spiel- bzw. Altersklassen zulässig: Jugend A-E, unterste Erwachsenen-Spielklasse. Dies gilt nicht für die Jugend - Rheinhessenligen, Endspiele, Entscheidungsspiele und Pokalspiele.

- (6) Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine voll verantwortlich auch dann, wenn diese Spielbelegungsplaner beauftragt haben. Dies beinhaltet auch, dass der Heimverein für das Öffnen der Halle (mindestens 45 min. vor dem Spiel) sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich ist, ebenso gehen Doppelansetzungen von Handballspielen zu dessen Lasten.

Kann aus den vorgenannten Gründen kein Spiel stattfinden, wird das Spiel gemäß § 19 (1b) RO/DHB in Verbindung mit § 50 (1b) SpO/DHB für den Heimverein als verloren gewertet und gemäß § 25 (1.1) RO/DHB mit einer Geldbuße belegt.

- (7) Im Auswechselraum und der Coaching-Zone ist das Abstellen von Behältern aus Glas (Verletzungsgefahr) untersagt. (fällt unter Platzaufbau). Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.

§ 7 Anmietung der Sporthallen, Spieltage und Spielzeiten

- (1) Die Spieltage (Wochenenden) für jede Klasse werden den Vereinen durch das Spielplanprogramm vorgegeben. Weiterhin sind die Sperrtermine und das Gesetz zum Schutze der Feiertage einzuhalten. Danach haben die Vereine die Sporthallen zu den Heimspielen anzumieten und alle Spieltermine bis zum veröffentlichten Meldeschluss ins Programm Siebenmeter einzugeben. Alle Hinrunden-Spiele der Erwachsenen müssen bis zum Hinrunden-Ende (siehe Saisonkalender) gespielt sein (Gilt nicht für Jugendspiele). Während der Planungsphase sind die Vereine angehalten innerhalb 3 Tagen nach Erstellung des Verlegungswunsches, diesen zu bearbeiten. Nach Ablauf der Frist wird von dem Vizepräsident Spieltechnik eine Anerkennung ohne Rücksprache mit dem betroffenen Gast vorgenommen. Einsprüche sind nicht möglich. Falls Spielbelegungsplaner Erwachsenen-Spiele auf Sperrtermine oder Hinrunden-Spiele in die Rückrunde terminieren, werden diese von der Spielleitenden Stelle auf das ursprüngliche Wochenende zurückgesetzt. Einsprüche gegen Spieltermine sind nach Veröffentlichung unzulässig.
- (2) Alle Spieltermine sind nach dem Eingabeschluss von den Vereinen zu überprüfen. Festgestellte Fehler können die Vereine noch bis 8 Tage nach dem Eingabeschluss mit Zustimmung des Gegners über die Spielleitende Stelle kostenfrei ändern. Danach sind festgestellte Fehler in den Spielplänen nur noch über einen Antrag auf Spielverlegung zu korrigieren.
- (3) Die Anwurfzeiten sind begrenzt:
Erwachsenenmannschaften
 samstags nicht vor 16:00 Uhr
 sonntags nach 18:00 Uhr nur noch Spiele von Erwachsenenklassen unterhalb der Verbandsliga.

Jugendspiele

samstags nicht vor 14:00 Uhr (Ausnahme F ab 10:00 Uhr + E ab 12:00 Uhr)
 sonntags nicht vor 10:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr

Sofern sich die beiden Vereine einigen, können die Spiele auch früher stattfinden.

Bei der Terminplanung sind nachfolgende Spielzeiten zu berücksichtigen.

Erwachsenenspiele:	Spieldauer 80 Minuten
Jugendspiele A:	Spieldauer 80 Minuten
Jugendspiele B - C:	Spieldauer 65 Minuten
Jugendspiele D - E:	Spieldauer 60 Minuten
Jugendturniere F – Mini	siehe § 12

Bereitstellung der Spielfläche vor dem Spiel:

Erwachsenenspiele	30 Minuten
Jugendspiele Rheinhessenliga	20 Minuten
Jugendspiele Kreisklasse	15 Minuten

Alle Spiele müssen grundsätzlich pünktlich beginnen. Verstöße werden gemäß § 32 (21) geahndet. Sollten sich die Anwurfzeiten wegen Verletzungen verschieben, liegt die Nachweispflicht beim Heimverein.

- (4) a) Spielverlegungen sind grundsätzlich gemäß Anlage 1 möglich. Das Verlegen von Spielen hat zur Folge, dass der betroffene Verein sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten setzen sich aus pauschal 25,00 € Verbandsauslagen und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammen.
- b) Den Zuschlag für die Schiedsrichter für Spiele unter der Woche (trägt der Verursacher der Spielverlegung (siehe auch § 7 (5) und (6)) und wird nicht in den SR-Kostenausgleich aufgenommen. Für die ordnungsgemäße Abrechnung mit den Schiedsrichtern ist jedoch allein der Heimverein verantwortlich. Sollte der Gastverein der Verursacher der Spielverlegung sein, hat er den Zuschlag sofort nach Spielende an den Heimverein zu zahlen. Verstöße werden nach § 32 (6) geahndet.
- (5) Alle Mannschaften einer Klasse bzw. Staffel sollen die Runde gleichzeitig beenden. Notwendig gewordene Nachholspiele können auch unter der Woche angesetzt werden, auf die geforderte Zustimmung der Vereine kann dabei verzichtet werden.

- (6) Sollten Spieltermine abgesetzt oder noch nicht benannt sein, müssen diese zum angegebenen Abgabetermin (in der Regel 7 Tage) nach Eingang des Schreibens (gilt auch per E-Mail) der Spielleitenden Stelle neu gemeldet werden. Ansonsten wird das Vergehen gemäß § 32 (6) gegen den verantwortlichen Verein geahndet. Sollte nach einer weiteren Frist von 7 Tagen immer noch kein Termin benannt sein, verdoppelt sich die Geldbuße, und die Spielleitende Stelle hat das Recht gemäß § 46 SpO/DHB das Spiel auch an Wochentagen und wenn nötig in neutraler Halle unter Auferlegung der Kosten an den Verein, der für die Verzögerung verantwortlich ist, anzusetzen.
Sollten jedoch beide Vereine nicht in der Lage sein, sich auf einen Termin zu einigen bzw. aus terminlichen Gründen ist keine weitere Frist möglich, ist die Spielleitende Stelle berechtigt, das Spiel sofort und ohne Einhaltung der oben genannten Fristen anzusetzen.
- (7) Sollte der Gastverein das Vorrundenspiel absagen bzw. nicht antreten, wird das Heimrecht und die Spielpaarung im Rückspiel getauscht. Dieser Tausch hat zur Folge, dass der betroffene Verein sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten setzen sich aus pauschal 25,00 € Verwaltungskosten und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammen.

Der betroffene Verein ist für die Terminfindung mit dem Heimverein auch in dessen Halle verantwortlich. Der Heimverein ist zur Auskunft verpflichtet.

Evtl. angefallene SR-Kosten des abgesagten Spieles (sofern wieder angesetzt wird) trägt ebenfalls der Verursacher.

(8) a) Abmeldungen:

Mailmitteilung der Spielleitende Stelle an alle in dieser Staffel veröffentlichten Personen. Mannschaft wird im Internet mit der Nummer 9 markiert.

Da grundsätzlich nur eine Mitteilung an die Personen im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Staffel erfolgt, liegt es an diesen, für die Einhaltung der Frist (Ziffer b) zu sorgen.

- b) Schließung zeitlicher Lücken sind grundsätzlich kostenfrei gemäß Anlage 1 innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Entstehen der Lücke möglich.

§ 8 Presse

Alle betroffenen Vereine bekommen durch den Vizepräsident Spieltechnik eine Aufforderung zur Abgabe von diversen Informationen über die neue Saison. Verstöße werden gemäß § 32 (11) geahndet.

§ 9 + 10 nicht belegt

II. Jugend

§ 11 Allgemein

- (1) Auf die §§ 21, 22 und 37 SpO/DHB wird besonders hingewiesen.
Der HVR nimmt gemäß § 37 (5) SpO/DHB an der Altersklassen-Flexibilisierung in der wJA / wJB teil.
Dadurch ändern sich die Altersklassen der wJA / wJB innerhalb des HVR. Beachte Veröffentlichung der Jahrgänge auf der Homepage.
- (2) a) Ausnahme zu § 37 (4) SpO/DHB:
In den Altersklassen der weiblichen Jugend dürfen nur Mädchen eingesetzt werden.
In der Altersklasse Mini bis einschließlich D-Jugend männlich können gemischte Mannschaften teilnehmen.
- b) In Abweichung zum § 82 SpO/DHB dürfen Auswahlspieler/innen am gleichen Tag für Ihren Verein spielen, wenn Sie sich wegen einer schulischen/religiösen Veranstaltung abgemeldet haben.
Diese Veranstaltung ist schriftlich nachzuweisen.
- c) Ausnahme zu § 82 (6) SpO/DHB:
Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem Heimverein vom Eingeladenen sofort mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eingang der Einladung beim betroffenen Spieler kann eine Spielverlegung beantragt werden. Sollte dies nicht eingehalten werden, erlischt das automatische Recht einer Spielverlegung.
- (3) Ausnahme zum § 55 SpO:
In allen Jugendaltersklassen gilt die Einschränkung des Spielrechts gemäß § 55 SpO/DHB nicht für den jüngeren Jahrgang, sofern diese Spieler eine Spielklasse unterhalb der 1. Mannschaft eingesetzt werden.
z.B. JBLH/OL – RHL oder Gr. 1 – Gr. 2 nicht Gr. 3

Sollte es zu einer regionalen Einteilung in Jugendspielklassen kommen, werden diese Gruppen ~~2+3~~ **2+3** gleichgestellt.

§ 11 a Mannschaftsjugendspielgemeinschaften

In Ergänzung zu den §§ 4 und 11 SpO/DHB wird für Mannschaftsjugendspielgemeinschaften (MJSG) folgendes festgelegt:

- a) Für die MJSG bildenden Mannschaften können in den Stammvereinen keine Mannschaften der gleichen Altersklassen zugelassen werden.
- b) Für MJSG in der JBLH/Oberliga gelten deren Bestimmungen.
- c) Die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem HVR liegt beim erstgenannten Verein.

§ 12 Einheitliche Spielweisen der Jugend

Gemäß Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball des DHB werden nachfolgende Spielweisen mit ergänzenden Regeln eingeführt. Diese Dfb/HVR werden gemäß § 76 SpO/DHB in Verbindung mit der SRO/DHB und den E-Dfb/HVR umgesetzt.

Der § 12 gilt auch für Mannschaften, die mit weniger als 7 Spielern angereist bzw. sich auf dem Spielfeld befinden.

Alle im § 12 erwähnten Maßnahmen / Spielwertungen können auch aufgrund einer Spielaufsicht (§ 80 RO/DHB) oder Einsatz eines Technischen Delegierten (§ 80a RO/DHB) ausgesprochen werden.

Auszug aus der IHF Regel 4:4 vom 21.05.2016

Im Jugendbereich der Altersklassen B und jünger ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, den Torwart beim 7-m wechselt oder während eines TIME-OUT.

In den Staffeln Mini und F-Jugend spielen die gleichen Jahrgänge. Der § 55 SpO/DHB Festspielen, wird in diesen Staffeln nicht angewandt.

Sonderstaffel Mini: Spielweise in Turnierform

Mit der Meldung gemäß § 1 (1a) haben sich die Vereine verpflichtet ein Turnier auszurichten. Beachte § 32 (6).

Die teilnehmenden Mannschaften müssen ihre Turniertermine **bis zum 15.09.** an den Minibeauftragten melden. Alle angemeldeten Mannschaften müssen bis spätestens 8 Tage vor dem Turnier vom Ausrichter an den Minibeauftragten gemeldet werden. Verstöße werden nach § 32 (6) geahndet.

An einem Tag findet grundsätzlich nur ein Turnier statt. Es zählt der Eingang der Meldung.

Es werden keine Pässe und Spielberichtsbögen benötigt.

Alle Spieler werden schriftlich auf einer Liste zusammengefasst, diese muss vom Mannschaftsverantwortlichen (MV) unterschrieben werden und wird bei der Turnierleitung vor Turnierbeginn abgegeben. Der MV ist für die Einhaltung der Spielberechtigungen seiner SpielerInnen voll verantwortlich. Beachte: § 12 RO/DHB.

Der Ausrichter sendet die Spielerlisten mit einer kurzen Zusammenfassung des Turnierverlaufes an den Minibeauftragten.

Turnierleitung:	Heimverein
Spielberechtigt:	alle Jahrgänge und Spieler gemäß Altersklasse F nach § 37 SpO/DHB
Spielweise:	offenes Abwehrverhalten
Spieleranzahl:	4 plus 1
Spielzeit:	bis 15 min. pro Spiel
Spielball:	Volleyball Molten V1M300 oder vergleichbare (Ø 15 cm + Umfang 46 cm)
Spielfeld:	12,00 x 20,00 m
Tormaße:	3,00 x 1,60 m
Spielleiter:	jeder – Pädagogisches Leiten des Spieles - es bleibt dem Heimverein überlassen die Spiele mit oder ohne einen „Spielleiter“ durchzuführen

Sonderstaffel Jugend F

Die Spiele werden in Einzelspielen durchgeführt. Gemischte Mannschaften sind erlaubt.

Spielberechtigt:	alle Jahrgänge und Spieler gemäß Altersklasse F nach § 37 SpO/DHB,
Spielweise:	offenes Abwehrverhalten über das ganze Feld
Spieleranzahl:	3 plus 1
Spielzeit:	3 x 15 min. mit 5 min Pause, ohne TTO
Spielball:	analog Mini
Spielfeld:	zweimal 12,00 x 20,00 m quer in der Halle – Halbkreismarkierung 5 mtr.
Tormaße:	3,00 x 1,60 m
Spielbericht:	es wird der SBO verwendet
Spielleiter:	jeder – Pädagogisches Leiten des Spiels
Spielwertung:	Es erfolgt keine Veröffentlichung der Ergebnisse

Ergänzungen: Das Spiel beginnt mit dem Anpfiff des Anwurfs vom Torwart der Heimmannschaft. Nach einem Tor bringt der Torhüter den Ball wieder ins Spiel.

Der Spielleiter pfeift nach Torerfolg das Spiel wieder an. Der Torwart darf in beide Spielfeldhälften passen.

Sonderstaffel Jugend-E-Jahr:

Spielberechtigt: Keine Spieler/innen des älteren E-Jugend-Jahrgangs
Spielweise: zweimal 3 gegen 3

Jugend-E:

Spielweise: Zweimal 3 gegen 3 als Wettkampfform in allen E-Jugend-Mannschaften

Die Bezeichnungen „Spieler“, „Torwart“ etc. sind sowohl für weibliche als auch männliche Handballer zu verstehen.

Grundsätzliches

- Zwei Mannschaften spielen mit der „normalen“ Spielerzahl (6 plus Torwart) gegeneinander.
- Das Handballfeld wird für jede Mannschaft in eine Angriffs- und eine Abwehrhälfte unterteilt.
- In jeder Hälfte halten sich drei Spieler jeder Mannschaft auf.
Die Mittellinie darf von keinem Spieler überschritten werden.
- Alle Spieler sollen gleiche Spielanteile im Abwehr- und im Angriffsbereich bekommen.
- Manndeckung
- Schiedsrichter: Einteilung erfolgt durch Heimverein.
- Der § 55 Festspielen wird in dieser Spielweise nicht angewandt.

Spielregeln

Es gelten die IHF Handballregeln, jedoch mit folgenden Änderungen / Zusatzbestimmungen:

- (1) Das Spiel beginnt mit dem Anpfiff des Anwurfs vom Torwart der Heimmannschaft.
- (2) Anwurf: Nach einem Tor bringt der Torhüter den Ball wieder ins Spiel. Der SR pfeift nach Torerfolg das Spiel wieder an, wenn der Torwart mit einem Fuß die 4 m Linie in seinem Torraum betritt. Der Torwart darf in beide Spielfeldhälften passen.
Die gegnerischen Spieler dürfen bei An- und Abwurf den Neunmeterraum nicht betreten.
- (3) Der Torwart darf seinen Raum ohne Ball verlassen (das Hinaus- bzw. Hineintragen des Balles in den Torraum ist verboten). Der Torhüter darf nicht zum Zwecke, eine Überzahl zu bilden, als Feldspieler eingesetzt werden. Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten. Das Wechseln des Torhüters ist nur in der Wechselzone möglich.
- (4) Das Rückspiel aus der Angriffshälfte in die Abwehrhälfte ist erlaubt.
- (5) Betritt ein Spieler die Mittellinie wird auf Freiwurf für die gegnerische Mannschaft entschieden.
- (6) Ein Klammern ohne erkennbaren Versuch des Abwehrspielers, in Ballbesitz zu gelangen, ist progressiv zu ahnden.
Eine Hinausstellung (2 Minuten-Strafe) für einen Spieler ist eine persönliche Strafe, somit kann die Mannschaft sofort ergänzen.
- (7) Das Aus- und Einwechseln von Spielern und dem Torwart kann in Ballbesitz jeweils nur über die Wechselzone erfolgen.
(Zeitnehmer/Sekretär-Tisch ist zu entfernen).

Ein Spieler einer Mannschaft muss jeweils eine Halbzeit in Angriff wie auch Abwehr eingesetzt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe, die dem Zweck der Ausbildung unserer Jugendlichen dient, liegt in der Eigenverantwortung jedes Mannschaftsverantwortlichen und der Vereine selbst. Die Ausbildung reiner Angriffs- oder Abwehrspieler ist nicht im Sinne dieses Spielsystems.

- (8) Befindet sich eine Mannschaft in Unterzahl (reist mit zu wenig Spielern an), hat also einen oder zwei Spieler weniger auf dem Spielfeld, kann diese Mannschaft mit Läufern agieren. Das heißt, dass z.B. ein Abwehrspieler in die Angriffszone ohne Ball wechseln darf, derselbe Spieler muss nach erfolgtem Angriff wieder in die Abwehrzone zurückkommen.
Dieser Wechsel muss ebenfalls über die Wechselzone erfolgen.

- (9) Torpunktewertung: Die Torpunktewertung erfolgt nach dem Multiplikationsverfahren. Die Anzahl der geworfenen Tore wird mit der Anzahl aller Torschützen der jeweiligen Mannschaft multipliziert. Die maximale Anzahl an Torschützen richtet sich nach der Mannschaft, die mit der geringeren Spieleranzahl auf dem Spielbericht eingetragen ist.
Der Sieger ist, der nach dem Ablauf der Spielzeit die meisten Torpunkte hat.
- (10) Spielzeit 2 x 20 Minuten mit 10 Minuten Pause
- (11) Tore werden abgehängt - 3,00 x 1,60 m
- (12) Bälle: Größe 0
- (13) Es werden keine Ergebnisse veröffentlicht.
- (14) Maßnahmen bei Nichteinhaltung offensiver Spielweisen:
- Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine offensive Spielweise zeigt, gibt er TIME-OUT und informiert den Mannschaftenverantwortlichen, dass er die Spielweise seiner Mannschaft ändern muss.
 - Ist nach dieser Information keine Änderung im Abwehrverhalten feststellbar, gibt er TIME-OUT und verwarnet den Mannschaftenverantwortlichen mit der Gelben Karte. Hinweis geben, warum er diese Gelbe Karte erhält. Diese Gelbe Karte ist eine separate Vorgabe und betrifft nicht die Progressionsreihe für die Offiziellen (gelb-2 min-rot) und ist im Spielbericht (Begründung) einzutragen.
Weiterhin ist zwingend auf 7-m-Wurf (Penalty) zu entscheiden.
 - Ist auch danach grundsätzlich noch keine Änderung feststellbar, ist dies auf dem Spielbericht zu protokollieren. Verstöße werden gemäß § 32 (15) geahndet.
Die beanstandeten Spiele werden als verloren gewertet.
- (15) Alle 7-m-Würfe werden als Penaltywürfe ausgeführt.
- Hinweise zur Durchführung des Penaltys:
In einem zentralen Spielstreifen (gedachte Linie zwischen den Torpfosten) startet ein Spieler nach Anpfiff mit Ball aus einer beliebigen Entfernung Richtung Tor. Dabei muss er die Schrittregel beachten. Zwischen der Torraum- und Freiwurflinie wirft er mit einem Schlagwurf auf das Tor. Ein Sprungwurf ist beim Penalty nicht erlaubt. Alle übrigen Mit- und Gegenspieler müssen sich außerhalb des zentralen Spielstreifens platzieren.
Bei Ballverlust während des Anlaufens erfolgt die Spielfortsetzung mit Abwurf durch den Torwart.
- (16) Persönliche Strafen von Spielern (2 min / Disqualifikation) bei allen Spielen der E-Jugend werden nicht auf die betroffene Mannschaft übertragen. Die betroffene Mannschaft kann ergänzen (gilt nicht bei persönlichen Strafen von Offiziellen).

Jugend-D: Offensive Spielweise

Bei einer kombinierten Mann-Raumdeckung dürfen einzelne Spieler nicht in Manndeckung genommen werden.
Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten.

Damit ist eine Abwehr, in der alle sechs Abwehrspieler in der Breite auf einer Linie 6:0 oder 5:1 mit Ausgangsposition in der Nahwurfzone 6,0 – 9,0 Meter agieren, verboten. Eine Grundaufstellung aller Abwehrspieler ausschließlich in einer Linie innerhalb der Nahwurfzone ist untersagt.

Nachfolgende Spielweisen sind erlaubt:

- a) Manndeckung auf dem gesamten Feld.
- b) Sinkende Manndeckung:
 - Grundaufstellung Manndeckung ab der Mittellinie (spätestens ab der Wechselmarke) mit Libero-Variante.
 - Angriffsspieler, die in die Nahwurfzone einlaufen, können begleitet werden.
 - Klare Zuordnung: Grundsätzlich ein Abwehrspieler gegen einen Angriffsspieler.
- c) Offensive Raumdeckung: (1:5)
 - In der Grundstellung agieren je nach gewählter Abwehrformation einige Abwehrspieler offensiv vor der Freiwurflinie und die anderen innerhalb der Nahwurfzone.
2-Linien-Abwehrformation
 - Keine Einzelmanndeckung: (z.B. 5:0+1, 4:0+2 usw.)
(Enge Deckung nur eines Angriffsspielers, während alle anderen Abwehrspieler im Raum zwischen der Torraum- und Freiwurflinie agieren).

Maßnahmen bei Nichteinhaltung offensiver Spielweisen:

- a) Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine offensive Spielweise zeigt, gibt er TIME-OUT und informiert den Mannschaftenverantwortlichen, dass er die Spielweise seiner Mannschaft ändern muss.
- b) Ist nach dieser Information keine Änderung im Abwehrverhalten feststellbar, gibt er TIME-OUT und verwarnet den Mannschaftenverantwortlichen mit der Gelben Karte. Hinweis geben, warum er diese Gelbe Karte erhält. Diese Gelbe Karte ist eine separate Vorgabe und betrifft nicht die Progressionsreihe für die Offiziellen (gelb-2 min-rot) und ist im Spielbericht (Begründung) einzutragen.
- c) Ist auch danach grundsätzlich noch keine Änderung feststellbar, ist dies auf dem Spielbericht zu protokollieren. Verstöße werden gemäß § 32 (15) geahndet.
Die beanstandeten Spiele werden als verloren gewertet.
- d) Persönliche Strafen von Spielern (2 min / Disqualifikation) bei allen Spielen der D-Jugend werden nicht auf die betroffene Mannschaft übertragen. Die betroffene Mannschaft kann ergänzen (gilt nicht bei persönlichen Strafen von Offiziellen).

Jugend-C: Offensive Spielweise

- Im Bereich der weiblichen und männlichen Jugend C ist neben der offenen Manndeckung eine offensive Raumdeckung in Form einer 2-Linien-Abwehr erlaubt.
Erlaubt sind: 1:5, 2:4, 3:3, 3:2:1, 4:2 Deckungen.
- Verboten sind folgende Abwehrformationen: 6:0, 5:1.
- Es darf auch keine Einzel-Manndeckung (5:0+1 // 4:0+2 // 3:0+3) gespielt werden.

Hinweise für die Schiedsrichter/Spielleiter

- Maßnahme: Information (Ermahnung)
Stellt der SR fest, dass eine Mannschaft keine 2-Linien Abwehr gemäß den Vorgaben spielt, gibt er TIME-OUT und informiert den Mannschaftenverantwortlichen, dass er gemäß den Vorgaben spielen muss. („Bitte stelle deine Abwehr um“).
- Maßnahme: Verwarnung
Ist nach der Information (Ermahnung) keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, verwarnt er den Mannschaftenverantwortlichen nach TIME-OUT.
(Hinweis geben, warum die Verwarnung ausgesprochen wurde).
- Maßnahme: 7-m-Sanktion
Ist auch nach der Verwarnung keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, verhängt der SR einen 7-m gegen die verteidigende Mannschaft. Bei jedem weiteren Verstoß ist wiederum auf 7-m zu entscheiden. (Hinweis auf den Grund des 7-m).
- Die Schiedsrichter/Spielleiter vermerken auf dem Spielberichtsbogen, falls die Mannschaft A oder B trotz wiederholten Aufforderungen und Sanktionen nicht offensiv gedeckt hat. Die Spielleitende Stelle hat den entsprechenden Verein auf sein Fehlverhalten hinzuweisen.
- Verstöße werden gemäß § 32 (15) geahndet.

Anmerkungen:

- Der SR sollte der verteidigenden Mannschaft eine „Bewährungszeit“ geben, also nicht sofort sanktionieren, sondern ca. bis 15 Sekunden warten, ob eine Änderung des Abwehrverhaltens erfolgt.
- Der SR sollte vor dem Spiel im Gespräch mit beiden Trainern darauf hinweisen, dass offensiv gedeckt werden muss.
- Zwei-Minuten-Zeitstrafe
In den Spielen der C-Jugend wird für die Zeit der Hinausstellungen die Spielweise einer offensiven 2-Linien-Abwehr aufgehoben. Die in Unterzahl spielende Mannschaft soll in unterschiedlichen offensiven (z.B. 4:1, 3:2, 2:3, 1:4) oder defensiven (5:0) Formationen verteidigen. Mit Wiederherstellung der Gleichzahl muss jedoch wieder eine offensive Abwehrformation aufgenommen werden.

13 – 18 nicht belegt

III. Passwesen

Gemäß § 13 (1) SpO/DHB wird für den HVR nachfolgendes festgelegt:

Der HVR stellt für seine Vereine auf Antrag **Online**-Spielberechtigungen aus.

Hinweis zum § 14 SpO/DHB:

Mit dem System PassOnline stellen die Vereine der Geschäftsstelle alle erforderlichen Unterlagen, inklusive aktuellem Passbild digitalisiert zur Verfügung. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein aktuelles Passbild hochzuladen.

Die PassOnline-Nutzungsbedingungen sind zwingend einzuhalten.

Verstöße werden mit einer Geldbuße in Höhe 50,00 € geahndet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Passanträgen allein der Antragsteller das Risiko trägt, wenn er Spieler einsetzt, die noch nicht genehmigt wurden.

Die Passanträge müssen vor dem Spielbeginn hochgeladen sein.

Bei Verstößen gilt der Spieler gemäß § 10 SpO/DHB als Spieler ohne Spielberechtigung.

Der § 5 (9) gilt hier nicht.

Sollten irgendwelche Unterlagen, die zur Spielberechtigung unerlässlich sind, fehlen oder falsch sein, ist die erteilte vorläufige bzw. endgültige Spielberechtigung von Anfang an zu Unrecht erteilt und somit unwirksam (siehe § 16 SpO/DHB).

Verstöße werden gemäß § 19 (1h) RO/DHB in Verbindung mit § 50 (1h) SpO/DHB für den Verein als verloren gewertet, gemäß § 19 (2) RO/DHB mit einer Geldbuße belegt und der Spieler wird gemäß § 20 RO/DHB gesperrt.

Die Verwaltungskosten für das Erstellen der Spielberechtigungen lauten wie folgt:

Passverwaltung 3.Liga	50,00 € pro Saison
Passverwaltung im HVR	ist in den Spielklassenbeiträgen enthalten

Hinweis zum § 23 (2) SpO/DHB Vereinswechsel:

Gemäß § 23 (5) SpO/DHB werden im Bereich des HVR bei Vereinswechsel die §§ 23 (1a) und 23 (2a) SpO/DHB angewandt.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung das Abmeldedatum zu bescheinigen.

Der abgebende Verein ist verpflichtet den Spieler zusätzlich auch im System PassOnline abzumelden.

Bei einem Vereinswechsel innerhalb des HVR muss diese Abmeldebestätigung aus dem System nicht unterschrieben sein.

Gemäß § 19 (2) SpO/DHB gilt:

Der HVR bildet in den älteren Jugendaltersklassen keine Auswahlmannschaft mehr. Aufgrund dieser Entscheidung wird ein Jugendspieler nach Beendigung seiner Auswahlmöglichkeit (siehe Satz 1) für den § 19 (2) SpO/DHB weiterhin als Kaderspieler geführt.

IV. Freundschaftsspiele – Trainingsspiele – Turniere

§ 19 Genehmigung

Alle Freundschaftsspiele, Trainingsspiele und Handballturniere sind anmeldepflichtig.
Beachte § 73 / 75 und 81 SpO/DHB.

- 1) Freundschaftsspiele, Trainingsspiele werden mit dem Meldebogen FS, mindestens **48** Stunden vor dem Spielbeginn bei der zuständigen Spielleitenden Stelle beantragt.
Der SR Ausschuss behält sich vor Spiele mit Beteiligung OL/RHL/VL mit neutralen SR zu besetzen.
Der Meldebogen wird dort mit den notwendigen Spieldaten vervollständigt und an den Antragsteller zurückgesendet.
Das Spiel wird nach Genehmigung im System Siebenmeter eingegeben. Beachte § 5.

Sollten Spiele abgesetzt bzw. nicht ausgetragen werden, ist die Spielleitende Stelle zu informieren.

Für Spiele von Mannschaften der 3.Liga und höher gelten die Vorgaben der jeweiligen Liga.

- 2) Turniere

- (a) Wettbewerbe, an denen mehr als zwei Mannschaften verschiedener Vereine teilnehmen, werden als Turniere bezeichnet.

Turniere müssen grundsätzlich mit Papierspielberichten durchgeführt werden.

- (b) Der Genehmigungsantrag ist spätestens vier Wochen vor dem Turnier an den Vizepräsident Spieltechnik zu richten.

Sollten Turniere abgesetzt bzw. nicht ausgetragen werden, ist der Vizepräsident Spieltechnik zu informieren.

- (c) Die Schiedsrichter, auch die eigenen, sind spätestens drei Wochen vor dem Turnier beim Schiedsrichterwart, unter Beifügung des Spielplanes mit Anzahl und Namen der beteiligten Mannschaften anzufordern bzw. anzumelden. Dem SR-Wart bleibt es vorbehalten über den SR Einteiler verbandsneutrale SR einzusetzen. Die anfallenden SR-Kosten ~~hat~~ **trägt** grundsätzlich der Veranstalter ~~zu tragen~~. Verstöße werden gemäß § 14 (6) E-Dfb/HVR geahndet.

Die SR werden von der Turnierleitung zu den Turnierspielen eingeteilt. Die Erfüllung ihrer Aufgaben, deren Verletzung eine Bestrafung nach § 14 E-Dfb nach sich ziehen kann, bleibt bestehen.

§ 20 Durchführung

- (1) Die Spielberichte in Papierform sind innerhalb einer Woche nach den Spielen an die Spielleitende Stelle zu senden.

Bei der Verwendung des SpielberichtOnline kann das Spiel ohne Zeitnehmer/Sekretär durchgeführt werden. Der eingesetzte SR ist für die erforderlichen Eingaben wie z.B. Ergebnis usw. und letztendlich auch für das Hochladen verantwortlich. Beachte § 5.

- (2) Im Übrigen gelten die Ordnungen des DHB / HVR und diese Durchführungsbestimmungen, sowie die Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§19+20) werden, soweit nicht schon in § 25 RO/DHB geregelt, gemäß § 32 (7) geahndet.

V. Finanzielle Bestimmungen**§ 21 Einnahmen, Abgaben, Eintrittspreise, sonstige Kosten**

- (1) Bei allen Spielen mit Hin- und Rückspiel gilt folgende Regelung:
- Die Einnahmen, mit Ausnahme eventuell zu entrichtender Verbandsabgabe, verbleiben dem Heimverein.
 - Der Heimverein trägt die Kosten für Werbung, Sportstättenbenutzung sowie Sachbeschädigungen, Schiedsrichter, Kassen- und Ordnungsdienst, Steuern usw.
 - Der Gastverein trägt seine Reisekosten.
- (2) Bei allen Spielen ohne Rückspiel auf dem Platz eines beteiligten Vereines oder an einem neutralen Ort werden die Einnahmen nach Abzug folgender Kosten je zur Hälfte geteilt:
- Verbandsabgabe
 - Kosten für Sportstättenbenutzung
 - Kosten für Schiedsrichter und sonstige Offiziellen
 - Fahrtkosten der reisenden Mannschaft (max. 4 PKW)

Fehlbeträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der beiden Vereine.

- (3) An den HVR sind folgende Abgaben zu entrichten:
- 15 % bei Spielen eines mit Heimspielsperre belegten Vereins auf dem Platz des Gegners oder an einem neutralen Ort.
 - 25 % bei Wiederholungs-, Aufstiegs-, Entscheidungsspiele

Den Prozentsätzen sind die Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen. Reichen die erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten nicht aus, entfällt die Verbandsabgabe. Über diese Spiele ist eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, die von beiden Vereinen zu unterzeichnen ist und von der jeder eine Ausfertigung erhält. Die dritte Ausfertigung ist für den HVR bestimmt und ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unter Beifügung des Einzahlungsnachweises über die Verbandsabgabe an die HVR-Geschäftsstelle zu senden.

- (4) Spielklassenbeiträge, die im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Verbandstag festgesetzt werden, sind für alle gemeldeten Mannschaften zu zahlen. Sie werden je zur Hälfte auf Anforderung fällig.

Spielklassenbeiträge:

Oberliga	675,00 €
Rheinhessenliga	585,00 €
Verbandsliga	535,00 €
Kreisliga	515,00 €
Kreisklassen	475,00 €
Alle Jugendmannschaften	frei

- (5) Das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden (§ 49 SpO/DHB) von Mannschaften aus der laufenden Runde hat zur Folge, dass der betroffene Verein neben der Geldbuße nach § 25 (1.14) RO/DHB sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten setzen sich aus pauschal 50,00 € Verbandsauslagen und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammen. Dies beinhaltet auch mögliche Nachforderungen beim Schiedsrichterausgleich (siehe Absatz 6).

Bei Vergehen gemäß § 25 (1.14) RO/DHB, wird bei Jugendmannschaften der Spielklassenbeitrag der Kreisklassen herangezogen.

- (6) Die Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten der Vereine mit Heimrecht und sind vor dem Spiel zu entrichten. In allen Spielklassen, die grundsätzlich mit offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden, findet nach Beendigung der Runde ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten statt. Dieser wird vom HVR durchgeführt und den Vereinen in Rechnung gestellt.

- (7) Eintrittspreise für Meisterschaftsspiele sind Angelegenheit der gastgebenden Vereine, die auch für den Kassendienst verantwortlich sind.

Ausnahme bilden die Entscheidungsspiele nach § 44 SpO/DHB.
Diese Eintrittspreise werden wie folgt festgelegt:

Für Kreisklassenmannschaften	Erwachsene	3,00 €
	Jugendliche	1,50 €
Für alle anderen Mannschaften	Erwachsene	4,00 €
	Jugendliche	2,00 €

- (8) In Ergänzung § 82 SpO/DHB: Sollte eine Auswahlmaßnahme im Jugendbereich wegen Spielermangels ausfallen, werden grundsätzlich die anfallenden Kosten unter den Verursachern (unter Vereinshaftung) aufgeteilt. Verstöße werden gemäß § 32 (8) geahndet.
- (9) Die Aufwandsentschädigung für SR, neutrale ZN/S, TD, Spielaufsicht, SR-Betreuer und neutrale SR-Beobachter werden in den E-Dfb/HVR festgelegt.

VI. Rechtliche Bestimmungen

§ 22 Allgemeine Rechtsgrundsätze

Die Rechtsinstanzen üben außerhalb schwebender Verfahren eine beratende Funktion aus. Sie haben sich dabei auf eine rein unterrichtende, klärende und schlichtende Tätigkeit zu beschränken.

§ 23 Betroffene

- (1) Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht sowie Technische Delegierte gelten in Ausübung ihrer Tätigkeit als Beauftragte der einsetzenden Instanz.
- (2) Werden Handballabteilungen gesperrt, sind die Mitarbeiter des Verbandes, die Schiedsrichter, die neutralen Schiedsrichterbeobachter, Sekretär, Zeitnehmer und Jugendmannschaften, die der gesperrten Abteilung angehören, von der Sperre ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 24 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind im HVR das Verbandssportgericht und das Verbandsgericht.
Für die gemeinsame Oberliga gelten deren Bestimmungen und veröffentlichten Gerichte.
Für die 3. Liga und den DHB gelten deren Bestimmungen und veröffentlichten Gerichte.

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) Das Verbandssportgericht des HVR ist in erster Instanz (Antrag und Einspruch) zuständig für:
 - a) Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem vom HVR geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Rechts- und Streitfälle zwischen dem HVR einerseits und seinen Vereinen sowie deren Mitglieder andererseits;
 - c) Rechts- und Streitfälle zwischen den Verbandsvereinen des HVR;
 - d) Verfahren gegen Organe und Mitarbeiter des Verbandes sowie gegen Vereine und deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVR berühren;
 - e) Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen.
- (2) Das Verbandsgericht des HVR ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen gegen die Urteile des Verbandssportgerichtes.
- (3) Für Revisionsverfahren gegen die Urteile des Verbandsgerichtes des HVR können in dritter Instanz die Gerichte gemäß § 30 RO/DHB angerufen werden.
- (4) Den Rechtsinstanzen vorgeschaltet sind die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen. Sie können die in den §§ 17 und 25 RO/DHB sowie in § 14 E-Dfb/HVR und den vorliegenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Strafen und Geldbußen aussprechen.
- (5) Spielleitende Stellen im HVR sind die Technische Kommission in Person des Vorsitzenden und ihre zuständigen Staffelleiter.
- (6) Verwaltungsinstanz im HVR ist das Präsidium in der Person des Vizepräsidenten Recht.

§ 26 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren im Bereich des HVR ist im § 10 (5) FGO/HVR festgelegt. Auslagenvorschüsse werden vom HVR nicht verlangt.
- (2) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich der Oberliga RPS / 3.Liga und Ligen des DHB ist in deren Bestimmungen festgelegt.

§ 27 Kostenrechtliche Bestimmungen

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

- a) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die Mitglieder der Rechtsinstanz;
- b) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die von der Rechtsinstanz geladenen Zeugen, Sachverständigen und Gutachter;
- c) den Porto- und Telefonkosten der Rechtsinstanz, den Auslagen für Vervielfältigungen usw.; Hierfür wird eine Pauschale von 75,00 € angesetzt.

§ 28 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung der Bescheide, Urteile, Beschlüsse und Auslagenfestsetzungsbeschlüsse obliegt:
 - a) dem Vizepräsident Finanzen für Geldbußen und Kosten,
 - b) den Spielleitenden Stellen für die sonstigen Strafen, Sperren und Maßnahmen.
- (2) Die Kosten eines Urteiles sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu zahlen.
- (3) Werden Geldstrafen, Geldbußen und Auslagen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder kommt ein Verurteilter den Auflagen eines Urteils oder Beschlusses nicht oder nicht rechtzeitig nach wird gemäß § 11 FGO/HVR geahndet.

Für die Vollstreckung von Geldforderungen, die einem Verein gegen einen anderen Verein zustehen, ist der Vizepräsident Finanzen des HVR zuständig.

§ 29 – 30 nicht belegt

§ 31 Notwendige Änderungen und Ergänzungen des Spielsystems oder der Spielsaison während dem laufenden Spieljahr wegen behördlicher Vorgaben bzw. Anordnungen im Zusammenhang mit einer Pandemie

- (1) Allgemeines / rechtliche Voraussetzungen

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung, Abbruch oder Annullierung der Spielsaison während dem laufenden Spieljahr sind zulässig.

Die Entscheidung trifft der Vorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission gemäß § 27 (6) Satzung-HVR.

Wegen behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit einer Pandemie können weitere Maßnahmen und Änderungen der Dfb in spieltechnischer Form sowie Eingriffe in weitere HVR-Ordnungen in den Zusatzbestimmungen (HygZusDfb)-auch nach dem 30.06. eines Jahres geregelt werden.

- (2) Saisonabbruch bzw. Saisonannullierung regelt der § 52a SpO/DHB.

§ 32 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände

Für folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 25 (4) RO/DHB, die im § 25 RO/DHB nicht enthalten sind, werden durch Spielleitende Stellen, Verwaltungsinstanzen oder Rechtsinstanzen Strafen und Geldbußen verhängt. Für die Vollstreckung der vorgegeben Geldbußen gilt der § 61 RO/DHB.

1)	Durchführung einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung ohne Genehmigung		10,00 - 50,00 €
2)	Verzicht des Meisters auf den Aufstieg § 3 (7)		50,00 - 1500,00 €
3)	Unterschreitung des SR-Solls § 4 (4) und (5)	pro SR	75,00 €
4)	Nichtteilnahme an den Spielen § 3 (2) und (6)		50,00 - 500,00 €
5)	Nichtbeachtung des Haftmittelverbotes gemäß § 6 (3)		75,00 - 500,00 €
	Nichtbeachtung des Haftmittelverbotes gemäß IHF Regel 4:9 (Depots)		50,00 €
6)	Nichtbeachtung der Bestimmungen bei Spielansetzungen, -verlegungen, -absetzungen §§ 7 (4,6,8) und (12)		
	Erwachsenenspiel		75,00 €
	Jugendspiel		25,00 €
	Mini-Mannschaften in Turnierform § 12		20,00 €
7)	Nichtbeachtung der Bestimmungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren		
	Verstöße gegen § 19		50,00 €
	Verstöße gegen § 20		75,00 €
8)	Ausbleiben von Spielern bei Lehrgängen und Auswahlmaßnahmen § 82 SpO/DHB und § 21 (8)		5,00 - 100,00 €
9)	Verstöße gegen den § 4 (9b)		20,00 €
10)	Nichtteilnahme an der Technischen Besprechung		20,00 €
11)	Nichterfüllung von Auflagen bzw. nicht fristgemäße Abgabe von geforderten Unterlagen		10,00 - 250,00 €
12)	Nichtbeachtung der Auflagen § 5 (3)		5,00 - 50,00 €
	Verspätetes Bereitstellen des SpielberichtOnline § 5 (3a)		15,00 €
	Nichtbereitstellen SpielberichtOnline § 5 (3a)		25,00 €
	Nichthochladen Spielbericht von Spielen mit SpielberichtOnline § 5 (3c)		25,00 €
	Verspätetes Bereitstellen des Spielberichtes in Papierform § 5 (3d)		25,00 €
	Nichtbeachtung der Gestellung eines frankierten Freiumschlages § 5 (3e)		10,00 €
13)	Nichtgestellung eines SR / Sportfreund § 4 (2)		25,00 €
14)	Nichtbeachtung der Ergebnismeldung § 5 (3h)		25,00 €
15)	Verstöße gegen die zwingenden Spielweisen der C-Jugend und jünger § 12		
	a) 1. Vergehen		25,00 €
	b) ab dem 2. Vergehen		50,00 €
16)	Farbe der Spielkleidung entspricht nicht der IHF Regel 4:7, 4:8 und dem § 5 (2) Dfb		25,00 €
17)	Verweigerung /Fehlen einer Unterschrift auf dem Spielbericht § 81 (7) SpO/DHB oder Verweigerung/Fehlen der PIN-Eingabe in den SpielberichtOnline § 81 (7) SpO/DHB und § 5 (8 c)		50,00 - 300,00 €
18)	Trikotfarbenänderung § 1 (1c)	Meldung zum Eingabeschluss vorhanden	5,00 €
		keine Meldung vorhanden	10,00 €
19)	Nichteingabe bzw. Eingabe ohne erforderliche Daten gemäß § 1 (1d)		10,00 €
	Nichteingabe trotz Mahnung und Terminsetzung		25,00 €
20)	Nichtabgabe Vereinsbeobachtung § 4 (14)		25,00 €
	Verstoß gegen den § 4 (14)		
	unvollständige Filme / Verstöße gegen die Richtlinien	1. Vergehen	kostenlos
		2. Vergehen	25,00 €
		Jedes weitere Vergehen	+ 25,00 €
	Veränderung der Filme in Sportlounge		200,00 €
21)	verspäteter Spielbeginn § 7 (2)		25,00 €

Diese Durchführungsbestimmungen (Dfb) gelten für den gesamten Spielbetrieb des HVR. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der IHF Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat. Die Durchführungsbestimmungen werden mit der Abgabe der Meldungsbogen rechtswirksam anerkannt.

Mainz, 01.03.2022
Der Vorstandsvorsitz

Anlage 1
Vorgaben zum Thema „ Spielverlegungen „

Zusätzlich zum § 7 Dfb gilt:

A) Verlegungen

Grundsätzlich sollten Spielverlegungen vermieden werden, da Verlegungen den Spielplan durcheinanderbringen und mit Kosten verbunden sind.

Damit alle Vereine gleichbehandelt werden, sind folgende Regelungen festgelegt, die im Falle einer Verlegung strikt einzuhalten sind:

1. Ein Verein wünscht eine Verlegung

Es muss ein Antrag auf Spielverlegung mit Angabe des neuen Termins, und einem triftigen Grund zur Verlegung ~~44~~ **7** Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Bei schulischen oder anderen Maßnahmen im Jugendbereich sind Schreiben des Veranstalters der Spielleitende Stelle zu übersenden. Der Antragsteller ist für das Ausfüllen des Antrages voll verantwortlich, und wird bei falschen Angaben zur Rechenschaft gezogen. Spiele, die in der Hinrunde terminiert sind, können nur bis zum Ende der Hinrunden (siehe Saisonkalender) verlegt werden (gilt nicht für Jugendspiele).

2. Spielverlegungsanträge müssen Online im System Siebenmeter beantragt werden.

3. Der neue Spieltermin muss auf dem Antragsformular notiert sein.

4. Der Verlegungsantrag muss den Grund der Verlegung enthalten.

5. Die vom gegnerischen Verein in Phönix hinterlegte und vom System per Mail informierte Person (in der Regel der Spielbelegungsplaner), muss innerhalb ~~7~~ **3** Tagen die Verlegung bearbeiten. Der gegnerische Verein muss seine Ablehnung begründen.

Der ursprüngliche Spieltermin ist so lange gültig, bis die Spielleitende Stelle dem neuen Termin zugestimmt und im Spielplan geändert hat.

Sind die Punkte 1-5 erfüllt, bearbeitet die Spielleitende Stelle den Antrag und dem Antragsteller wird die Verlegungsgebühr belastet.

B) Lückenschluss (zusätzlich zu A)

Durch zurückziehen von Mannschaften oder Spielverlegungen entstehen zeitliche Hallenlücken, die durch andere Mannschaften aufgefüllt werden müssen.

Eine Kopie des Hallenbelegungsplanes ist an die Spielleitende Stelle per E-Mail zu senden. Aus der Schließung der vorhandenen Hallenlücke dürfen keine weiteren Spielverlegungen/Anwurfzeitenanpassungen resultieren.

C) Hallenentzug durch den Hallenträger (zusätzlich zu A)

Schreiben des Hallenträgers ist an die Spielleitende Stelle per E-Mail zu senden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei einer Änderung der Hallenbelegung der jeweilige Hallenträger direkt Ersatzstunden anbietet, damit die Spiele sofort wieder angesetzt werden können.

Sollte der Gastverein den Verlegungsantrag innerhalb ~~7~~ **3** Tagen nicht bearbeiten, so ist die Spielleitende Stelle berechtigt das Spiel auch ohne Freigabe anzusetzen.

Alle Verlegungen werden nur von der zuständigen Spielleitenden Stelle oder deren Vertretung bearbeitet. Die Spielleitende Stelle ist grundsätzlich nicht verpflichtet Spiele zu verlegen.